

„fällt die Wahl auf einen Stellvertreter; so ist sogleich an dessen Stelle ein neuer Stellvertreter zu wählen.“

Bei §. 21. kam in Erwägung, daß die dem Wahlgesetz beigelegten Rittergutsverzeichnisse sehr mangelhaft befunden worden wären. Es ward daher der Antrag beschlossen:

daß die Verzeichnisse von den Kreisvorsitzenden und Donativgeldereinnehmern berichtigt, den Ständen auf Kreistagen zum Anerkennniß vorgelegt und dann zur Landesregierung eingereicht werden möchten.

Ueber §. 26. und 27. mußte man sich die Erklärung bis zu definitiver Bestimmung der in jeder Kammer aufzunehmenden ritterschaftlichen Abgeordneten vorbehalten.

Zu §. 21. schien der Curie der Zusatz wünschenswerth:

„ganz nach der zeitherigen Verfassung unter Leitung der Kreisvorsitzenden und resp. Landesältesten“

§. 34. gab zu der Bemerkung Anlaß:

daß es gut seyn würde, wenn jedem Wahlberechtigten ein gedrucktes Verzeichniß der Wählbaren zugestellt würde,

weil es oft unmöglich sey, bei der Insinuation des Convocationscirculars vollständige Einsicht von diesem Verzeichnisse zu nehmen; man beschloß daher in obiger Gemäßheit einen Antrag zu stellen.

Obchon §. 38. man mit der Bestimmung:

„daß Stellvertreter für die ritterschaftlichen Abgeordneten der ersten Kammer nicht stattfinden sollen,“ in sofern einverstanden war, als von Behinderungsfällen die Rede ist; so schien es doch nöthig, daß für den während eines Landtags eintretenden Todesfall eines Abgeordneten ein Stellvertreter vorhanden sey, und hielt es für hinreichend, wenn in jedem Kreise Einer gewählt werde.

Bei §. 52. schien es mehrerer Deutlichkeit wegen gut, daß statt der Schlußworte:

„als die Zahl der Häuser in 25 aufgehet,“

gesetzt würde:

„als die Zahl 25 in der Häuserzahl aufgehet.“

Bei §. 54. ward die wichtige Frage in Erwägung gezogen:

ob nicht durch in allen Klassen der Stände zur Bedingung gemachte Ansässigkeit, dem Gewerbestand ein verhältnißmäßig zu kleiner Antheil an der Volksvertretung eingeräumt werden würde, und ob es daher nicht zweckmäßiger sein würde, diejenigen, welche von ihrem Gewerbe eine gewisse Summe an indirecten Abgaben jährlich entrichten, ohne Rücksicht auf Ansässigkeit für wählbar zu erklären? Man erkannte aber, daß es bei unserem dormaligen Systeme der indirecten Abgaben sehr schwer, wo nicht unmöglich seyn würde, einen angemessenen Maßstab zu einem Wahlcensus auszumitteln, und berücksichtigte man nun noch, daß in mittlern und kleinern Städten fast ohne Ausnahme alle Gewerbetreibende, von irgend einer Bedeutung, ansässig sind und in großen Städten doch wenigstens sehr viele derselben; so glaubte man es bei der getroffenen Bestimmung bewenden lassen zu müssen.

Bei §. 94. ward das Bedenken erregt,

daß der bäuerliche Wahlcensus für einen Theil des Landes zu hoch seyn möchte? da indessen nur aus der Erfahrung hierüber ein gründliches Urtheil geschöpft werden kann, und da einem wirklichen Mangel an Wahlfähigen durch den auch hier in Anwendung kommenden 55. §. vorgebeugt wird; so hielt man es für rathsam, daß diese Disposition jetzt unverändert gelassen und erst nach dem Erfolge